



Honorarerhöhung bei Wasser-, Abwasser- und Abfallanlagen

Wasser-, Abwasser- und Abfallanlagen

Die Honorarermittlung bei Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung war nach HOAI a. F. nicht ganz einfach. So gab es die Bautechnik, die originär dem Teil VII zuzuordnen war. Dann gab es die Maschinenteknik, die ebenso dem Teil VII zuzuordnen war. Weiter waren die Verfahrens- und Prozesstechnik zu planen, deren Honorare frei vereinbart werden konnten, und die Technische Ausrüstung nach Teil IX.

Nach aktueller HOAI ist die Honorarermittlung zwar nicht einfacher, aber weitgehender verordnet. Die Bautechnik umfasst die Kosten der Baukonstruktion nach § 41 Abs. 1. Die Maschinenteknik ist nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 geregelt. Die Verfahrens- und Prozesstechnik ist jetzt, wie die Planung der Technischen Ausrüstung, nach § 51 ff. zu behandeln. Dabei ergibt die HOAI 2009 in den üblichen praktischen Fällen ein deutlich höheres Honorar gegenüber der HOAI a. F. als die neu verordnete 10%-ige Tafelwerterhöhung.

Anfrage:

Anfrage 1: Ein Planer fragt an, wie sich das Honorar bei einer Kläranlage nach HOAI 2009 ergibt. Er plant die Anlage umfassend, also auch einschließlich der Technischen Ausrüstung. Bisher hat er zur Honorarvereinbarung und Honorarermittlung das Vertragsmuster HIV-Was der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser verwendet.

GHV:

Die Honorarermittlung bei einer Kläranlage, aber auch bei vergleichbar ausgestatteten Wasserwerken und Abfallbehandlungsanlagen war in der HOAI a. F. nicht gerade trivial. Das Honorar ergab sich aus vielen Komponenten. Die anrechenbaren Kosten im Teil VII Ingenieurbauwerke ergaben sich aus § 52 Abs. 2, 3 und 7 HOAI a. F. Nach § 52 Abs. 2 HOAI a. F. waren die anrechenbaren Kosten die Herstellungskosten. Das waren grundsätzlich alle Baukosten, die der Herstellung der Anlage dienten. Über § 52 Abs. 3 HOAI a. F. galt § 10 Abs. 4 HOAI a. F. sinngemäß. Entsprechend

waren alle Anlagen, die sinngemäß den Kosten der Installationen, zentralen Betriebstechnik und betrieblichen Einbauten zuzurechnen waren, beim Ingenieurbauwerk voll zu den anrechenbaren Kosten hinzuzuzählen, wenn diese 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten nicht überschritten; oberhalb dieser 25 % waren diese Kosten hälftig anrechenbar. Nach § 52 Abs. 7 Nr. 7 waren die Anlagen der Maschinenteknik zu den anrechenbaren Kosten zu zählen, wenn diese vom Planer entweder geplant oder überwacht wurden (siehe hierzu den Artikel der Autoren im DIB 03/08). Die Honorare für die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik (VPT) waren nach § 55 Abs. 4 Satz 2 HOAI a. F. frei vereinbar. In der Praxis und im Vertragsmuster des HIV-Was wurden die Kosten der VPT zu den anrechenbaren Kosten im Teil VII zugeschlagen und, je nach Anteil der VPT an den sonstigen anrechenbaren Kosten, ein Zuschlag zwischen 14 % und 32 % vereinbart. Soweit der Planer die Anlagen der Technischen Ausrüstung plante, hatte er als Fachplaner darüber hinaus einen eigenen Honoraranspruch aus dem Teil IX HOAI a. F.

An einem Beispiel (bei vollem Leistungsbild von 100 %) soll die Honorarermittlung verdeutlicht werden:

Honorarermittlung HOAI a. F.:			
Kosten aus:	Höhe:	anr. Kosten:	Honorar:
Teil VII (Zone V):			
Bautechnik	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	
Maschinentechnik	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	
VPT	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	
Technische Ausrüstung	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	
Summe		7.500.000,00 €	367.419,00 €
Zuschlag VPT nach HIV-Was aus Anteil 30 %:		28%	102.877,32 €
Teil IX			
Lüftung (Gr. 2, Zone II)	250.000,00 €	250.000,00 €	39.250,00 €
E-Technik (Gr. 3, Zone III)	750.000,00 €	750.000,00 €	118.651,00 €
Summe Honorar HOAI a. F.:			628.197,32 €
Übertragen auf HOAI 2009 (Faktor 1,1)			691.017,05 €

Nach HOAI 2009 stellt sich die Honorarermittlung anders dar. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus § 41 Abs. 1, 2 und 3 HOAI. Nach § 41 Abs. 1 sind die anrechenbaren Kosten die Kosten der Baukonstruktion. Nach § 41 Abs. 2 sind die Technischen Anlagen auch dann anrechenbar, wenn der Planer diese fachlich nicht plant oder fachlich nicht überwacht. Hier greift die 25 %-Regelung wie bei der HOAI a. F. Die Maschinentechnik ist nach § 41 Abs. 3 dann anrechenbar, wenn der Planer diese plant oder überwacht. Hier dürfte die gleiche Planung gemeint sein, wie in der HOAI a. F., so dass auch hier auf die oben genannte Publikation im DIB verwiesen wird. Die Verfahrens- oder Prozesstechnik (VPT) stellt allerdings eine in der HOAI 2009 neu verordnete Fachplanung dar. Das ergibt sich aus vielen Hinweisen in der neuen HOAI. So stellt § 51 Abs. 1 klar, dass die Leistungen der Technischen Ausrüstung die Fachplanungen für die Objektplanung darstellen. Bei der Planung der VPT handelt es sich gerade um eine Fachplanung für eine Objektplanung. Der Verordnungsgeber hat in § 51 Abs. 2 Nr. 7 auch die

„nutzungsspezifischen Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, in Ingenieurbauwerken“ verordnet. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich sinngemäß aus der DIN 276. So lautet die Definition von nutzungsspezifischen Anlagen in der DIN 276-1 (2008-12): „Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung dienen“. Weiter wird in der genannten DIN ausgeführt, dass es maßgebend ist, ob die Anlagen planerische Maßnahmen erforderlich machen, insbesondere das Anfertigen von Werkplänen, Berechnungen und das Anschließen von anderen technischen Anlagen. Das alles erfüllt die VPT. Berücksichtigt man, dass die DIN 276-4 (2009-8) die nutzungsspezifischen Anlagen bereits mit „Verfahrenstechnische Anlagen“ bezeichnet, kann es keine Zweifel mehr geben. Somit stellt die Planung der VPT nach neuer HOAI die Planung einer Anlagengruppe nach § 41 Abs. 2 dar (so auch Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 10. Auflage 2010, § 40 Rdn. 35).

Die Planung der sonstigen Technischen Ausrüstung ermittelt sich ohne weitere Schwierigkeiten nach § 51 ff HOAI. Die Honorarermittlung am gleichen Beispiel ergibt folgendes Honorar:

Honorarermittlung HOAI a. F.:			
Kosten aus:	Höhe:	anr. Kosten:	Honorar:
Teil 3 Abschnitt 3 (Zone V):			
Bautechnik	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	
Maschinentechnik	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	
VPT	1.500.000,00 €		
Technische Ausrüstung	1.000.000,00 €		
Zwischensumme TA	2.500.000,00 €		
davon anrechenbar n. § 41 Abs. 2		1.875.000,00 €	
Summe		6.875.000,00 €	377.308,00 €
Teil 4 Abschnitt 2			
Lüftung (Gr. 3, Zone II)	250.000,00 €	250.000,00 €	43.175,00 €
E-Technik (Gr. 4, Zone III)	750.000,00 €	750.000,00 €	130.516,00 €
VPT (Gr. 7, Zone III)	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	220.993,00 €
Summe Honorar:			771.992,00 €

Der Vergleich zeigt, dass sich mit der HOAI 2009 ein deutlich höheres Honorar ergibt, als nach HOAI a. F., unabhängig von der neu verordneten 10%igen Tafelwerterhöhung.

Der Verordnungsgeber wollte offensichtlich den Planern von Anlagen, die allgemein schwierige Verfahrens- und Prozesstechnik beinhalten, deutlich mehr Honorar zukommen lassen.

Fazit:

Die Anlagen der Wasserversorgung, Abwassertechnik und Abfallentsorgung umfassen grundsätzlich bautechnische Anlagen, maschinentechnische Anlagen, aber auch Verfahrens- und Prozesstechnik, sowie Technische Ausrüstung. Die Honorarermittlung war in der HOAI a. F. so vorzunehmen, dass die Bautechnik und die Maschinentechnik unmittelbar im Teil

VII zu den anrechenbaren Kosten zählten. Die Verfahrens- und Prozesstechnik wurde in der Praxis meist über einen Zuschlag zum Teil VII vergütet. Die Technische Ausrüstung zählte einerseits zu den anrechenbaren Kosten im Teil VII, andererseits ergab sich das Honorar für die Planung der Technischen Ausrüstung getrennt aus dem Teil IX.

Die HOAI 2009 hat den gleichen Sachverhalt etwas anders verordnet. Die Kosten der Technischen Ausrüstung erhöhen nach HOAI 2009 die anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks, und neu ist, dass hierzu die VPT zählt. Das Honorar für die Fachplanung ergibt sich aus den verschiedenen Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung, und die VPT ist jetzt auch eine Anlagengruppe. In Folge entsteht deutlich mehr Honorar, als nur die 10%-ige Tafelwerterhöhung.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Viktoriastr. 28
68165 Mannheim

Tel: 0621-860861-0
Fax: 0621-860861-20

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 05/2010, Seiten 52 bis 53